jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/10/7 2002/01/0278

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.2003

Index

10/10 Datenschutz
41/01 Sicherheitsrecht

Norm

DSG 2000 §31 Abs1;
SPG 1991 §51 Abs1;
SPG 1991 §87;
SPG 1991 §88 Abs5 idF 1998/I/158;
SPG 1991 §90 idF 2002/I/104;

Rechtssatz

Die gegenständlich behauptete Verletzung von Rechten durch Verwenden § 51 Abs. 1 SPG 1991) personenbezogener Daten ist seit 1.1.2000 ausschließlich von der Datenschutzkommission zu überprüfen. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird dazu des Näheren auf das E 9.7.2002, Zl. 2000/01/0423, verwiesen, indem u.a. auch dargelegt wurde, dass dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26.6.1997, B 1565/96, im Hinblick auf die Änderung der Rechtslage durch die SPG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 146, und durch das DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, keine Aktualität mehr zukommt. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die insoweit am 1.10.2002 in Kraft getretene (und im vorliegenden Fall daher noch nicht maßgebliche) SPG-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 104, durch Eliminierung des § 88 Abs. 5 SPG 1991 und Neufassung des § 90 leg. cit. das im erwähnten E vom 9.7.2002 entwickelte Ergebnis nachträglich zu bestätigen scheint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010278.X01

Im RIS seit

11.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at